



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Jan Korte, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16. August 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2019**
HIER **Arbeitsnummer 8/125**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan Korte
vom 8. August 2019
(Monat August 2019, Arbeits-Nr. 8/125)

Frage

*Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aufgrund der zahlreichen verwirklichten Gefährdungen von Mandatsträger*innen auf Bundes-, Landes- und Kommunal-ebene, der Schluss gezogen werden kann, dass alle Mandatsträger*innen sich in einer Gefährdungslage im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG befinden und daher die Voraussetzungen für die Eintragung der Auskunftssperre bei ihnen stets vorliegen (bitte begründen) und falls nein, inwiefern plant sie die Änderung der Rechtslage, um die Voraussetzungen einer Auskunftssperre i.S.d. § 51 Absatz 1 BMG so zu gestalten, dass alle Mandatsträger*innen – unabhängig vom Nachweis weiterer Umstände – eine solche Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können (bitte begründen).*

Antwort

§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) fordert für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Nach dem Gesetzeswortlaut hängt das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG für eine Person von deren individuellen Verhältnissen ab; die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Zu den individuellen Verhältnissen gehört unter anderem auch die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person. Allein die berufliche Tätigkeit und damit die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe kann eine Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 BMG allerdings nur ausnahmsweise begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 – 6 C 5.05 – BVerwGE 126, 140 Rn. 17, BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2017 – BVerwG 6 B 49.16).

Innerhalb der Bundesregierung ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, ob veränderte gesellschaftliche Verhältnisse eine Anpassung des Bundesmeldegesetzes erfordern.

Dabei wird neben den Interessen der eine Auskunftssperre begehrenden Personen auch zu beachten sein, dass das Meldewesen nicht nur dazu dient, öffentliche Stellen bei deren Aufgabenerledigung zu unterstützen, sondern es daneben auch das Ziel verfolgt, durch die Erteilung von Melderegisterauskünften dem Privatsektor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser aus unterschiedlichen Gründen – zum Beispiel zur Durchsetzung von Ansprüchen – benötigt. Dieser Zweck würde in beachtlichem Umfang beeinträchtigt werden, wenn Angehörige ganzer Berufsgruppen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit eine Auskunftssperre beanspruchen könnten oder diese für sie von Amts wegen einzutragen wäre.